

# Satzung für den

## "Evangelischen Diakonieverein Starnberg e.V."

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Evangelischer Diakonieverein Starnberg e. V.". Er hat seinen Sitz in Starnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. - an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in der Evang. Kirchengemeinde Starnberg gegebenen Verhältnissen üben. Aufgabe des Evang. Diakonievereins ist die Ausübung und Förderung der christlichen Nächstenliebe an Menschen, die aus irgendwelchen Gründen der Hilfe bedürfen. Dies geschieht unter anderem auf dem Gebiet psychisch Kranker durch die Trägerschaft eines Sozialpsychiatrischen Dienstes.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

### §3 Vermögensbindung

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - Glieder der Evang. Kirchengemeinde Starnberg
  - andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist
  - juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet die Geschäftsleitung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch die Geschäftsleitung, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
4. Mitglieder, die aus der Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### §5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Geschäftsleitung
- c. der Vorstand.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung und durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Evang. Kirchengemeinde unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
  - Entlastung der Geschäftsleitung
  - Wahl der Geschäftsleitung
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
  - Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß §2 der Satzung
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch die Geschäftsleitung
  - Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - a. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - b. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
  - c. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

### **§9 Die Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- und Beisitzern.

1. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsleitung sollen fachkundige Vertreter der Kirchengemeinde angehören. Die Geschäftsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines ihrer Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich die Geschäftsleitung für den Rest der Wahlperiode selbst.
2. Die Geschäftsleitung setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihr obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Die Geschäftsleitung tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Geschäftsleitungsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Geschäftsleitung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Geschäftsleitungsmitglieder notwendig.

### **§10 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Geschäftsleitung und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

### **§11 Die Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer (§8, Ziff. 4d) prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

### **§12 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Geschäftsleitung und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Starnberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Evangelischen Diakonievereins Starnberg e.V. am 16. Juli 2007 einstimmig beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14.11.1991.

Starnberg, den 17. Juli 2007

Evangelischer Diakonieverein Starnberg e.V.  
(Hans-Rainer Schuchmann) 1. Vorsitzender